

Entwicklungsperspektiven neuer Technologien für die Justiz aus Anwendersicht

Manfred Mayer

1. Einleitung
2. Zentralrechner
 - 2.1 Dateneingabe
 - 2.2 Verarbeitung der Daten
 - 2.3 Ausgabe der Daten
 - 2.4 Programme
3. Mittlere Datentechnik
 - 3.1 Justizanwendungen
 - 3.2 Entwicklungsperspektiven im Hard- und Softwarebereich
4. Arbeitsplatzcomputer
 - 4.1 Justizanwendungen
 - 4.2 Entwicklungsperspektiven im Hard- und Softwarebereich
5. Auswirkungen der Entwicklung auf den Arbeitsplatz
 - 5.1 Schreibdienst und Geschäftsstelle
 - 5.2 Rechtspfleger, Staatsanwalt und Richter
 - 5.3 Akzeptanz der neuen Techniken und Auswirkungen auf den Personalbedarf
6. Künstliche „juristische“ Intelligenz
7. Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Tätigkeiten in der Justiz werden weitgehend dadurch bestimmt, daß schriftliche Anträge oder Anzeigen, die bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingehen, erledigt werden müssen. Nach Abwicklung eines in der Regel umfangreicheren Schriftverkehrs mit anderen Behörden, Parteien oder Rechtsanwälten, wird in einer Vielzahl von Fällen eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Beteiligten geladen werden müssen. Durch ein Vergleichsprotokoll, einen Beschluß, ein Urteil oder durch eine Einstellungsverfügung, einen Strafbefehlsantrag oder eine Anklageschrift werden die Verfahren schriftlich abgeschlossen. Das zentrale Organisationsmittel und der weitaus überwiegende Informationsträger bleibt für die Justiz bis heute das Papier. Die Kernaktivitäten der Justiz schlagen sich deshalb in Büroarbeit nieder. Diese ließ sich in den letzten 70 Jahren im Gegensatz zu den Produktionsverfahren, bei denen durch Rationalisierung im Fertigungsablauf eine Produktionssteigerung von über 1000% erzielt werden konnte, durch die Unterstützung einzelner Tätigkeitsbereiche mit spezifischen Büromaschinen nur um ca. 30% verbessern.

Der in den letzten Jahren stetig steigende Geschäftsanfall¹ und die damit ständig zunehmende Informationsflut auf dem Datenträger „Papier“ löste für die Rechtspflege einen gewaltigen Nachfrageschub nach Personal und Sachmitteln aus, der von den Landtagen in der Vergangenheit nur unzureichend befriedigt wer-

den konnte. Die Situation der öffentlichen Haushalte zwingt deshalb auch die Justiz in ihrem Produktionsbereich „Büro“ forciert die Arbeit durch den Einsatz neuer Technologien zu rationalisieren, um ihre Funktionsfähigkeit und Leistungsstärke nicht zu gefährden.

Während sich Produktivität im industriellen Bereich recht einfach angeben läßt, z. B. Stückzahlen pro Zeiteinheit oder DM pro Stück und sich Produktionssteigerungen deshalb als quantitativer Effekt einer Rationalisierungsmaßnahme bestimmen, dürfte dagegen die Produktivität der Justiz nur schwer meßbar sein. Ist die Zahl der Verfahren pro Jahr, der tägliche Postausgang oder die Summe der verhängten Geldstrafen als Maßstab geeignet? Auswirkungen von Rationalisierungsmaßnahmen lassen sich deshalb im Justizbereich wohl eher unter den Begriff „Eindämmung der Kostensteigerung im Verwaltungsbereich“ oder „Verbesserter Service“ einordnen².

Schneller als die Rechtsprechung bereit war³, innovative Technologien zu akzeptieren⁴, hat es die Justizverwaltung gewagt, die neuen Arbeitsmittel einzusetzen. Anhand von repräsentativen Anwendungen und Arbeitsplätzen in der Justiz möchte ich nun versuchen, darzustellen, welche Entwicklungsperspektiven sich dabei zeigen, die sich in den nächsten Jahren verwirklichen lassen.

2. Zentralrechner

Die Justiz nutzt seit 1978 einen Zentralrechner⁵, um in Anwendungen wie

1 zuletzt Vorndran, Computer als Hilfsmittel der Justiz, Bay. Staatszeitung Nr. 10 vom 06. 03. 1987, S. 1; Herr, Chancen und Gefahren der EDV in der Justiz, DRiZ 1986, S. 374.

2 vgl. Göttler, Die traditionelle Rechtsanwaltskanzlei, DSWR 1986, S. 175.

3 Zur Zulässigkeit der Einreichung eines Schriftsatzes mittels Telebrief und Fernschreiber; vgl. BGHZ 87, 63, NJW 1982, 1470 m.w.N.; Baumbach-Hartmann 43. Aufl. § 129 Anm. 1 D; Thomas-Putzo, 13. Aufl. § 129 Anm. 2 c; Zöller/Stephan, 14. Aufl. § 130 Rdnr. 11; Kleinknecht-Mayer StPO, 37. Aufl. Einl. Rdnr. 139; Steinborn, IuR 1987, S. 340.

4 Oft wartet die Rechtsprechung auf eine Regelung durch den Gesetzgeber; vgl. Lichtner, Recht und Technik — Der behütete Fortschritt, CR 1986 S. 435, 436.

5 IBM 4341/1 im Rechenzentrum des Landesversorgungsamtes Bayern

- EDV-Geldstrafenvollstreckung⁶,
 - EDV-Festsetzung des Regelunterhalts für nicht-eheliche Kinder⁷ und
 - EDV-Mahnverfahren, dessen Einführung in Bayern für 1987/1988 geplant ist,
- die jeweils anfallenden Daten zentral erfassen, verarbeiten und ausdrucken zu lassen.

2.1 Dateneingabe

Bisher werden die Eingabebelege zentral auf Magnetbändern erfaßt und diese mit einem Fahrdienst ins Rechenzentrum gebracht. Die dabei oft nicht vermeidbaren logistischen Pannen können durch Datenfernübertragung (DFÜ) vermieden werden.

Die Überlegungen gehen dahin, die Daten dort elektronisch erfassen zu lassen, wo sie erstmalig anfallen.

Statt Ausfüllen von Belegen und Formblättern werden die Daten künftig gleich vom Sachbearbeiter am Bildschirm eingegeben.

Menügeführte Eingabemasken und anwenderprogrammgesteuerte Plausibilitätsprüfungen sorgen für höherwertige Arbeitsergebnisse und geringe Beanstandungs-, Fehler- oder Rückweisungsquoten.

Dies erfordert die ergonomisch optimale Ausstattung des Sachbearbeiterarbeitsplatzes mit Bildschirm⁸ und Tastatur sowie die Nutzung der elektronischen Datenübermittlungsdienste⁹.

Fallen die Daten erstmalig beim Antragsteller an, so bietet sich der Einsatz von Klarschriftlesern an, die nicht nur bestimmte Schrifttypen wie ORC-A oder ORC-B, sondern jede herkömmliche Schreibmaschinenschrift oder sogar Handblockschriften erkennen können. Leistungsfähige Geräte, die die in der Justiz unverzichtbaren DIN-A-4-Formate lesen können, sind noch nicht auf dem Markt. Die Verarbeitungsgeschwindigkeit und die Lesegenauigkeit lassen noch zu wünschen übrig, die Zurückweisungs- und Fehlerquoten sind noch zu hoch, wie Tests ergeben haben.

2.2 Verarbeitung von Daten

Auf absehbare Zeit nimmt die Justiz die Leistung eines Fremdrechencenters in Anspruch. Solange die bisherige Güte der Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum des Landesversorgungsamtes in München gewährleistet ist, wäre es unwirtschaftlich, in den Aufbau eines eigenen Rechenzentrums zu investieren. Der Aufwand für Hardware, klimatisierte Räume und die Ausbildung justizeigener Operatoren kann erspart werden. Der Umfang der Justizanwendungen ist zu gering, um die Mittel für eine eigene, jeweils neueste und leistungsstärkste¹⁰ Rechnergeneration¹¹ nebst Plattenlaufwerken und Schnelldruckern zu rechtfertigen. Die Justiz ist im eigenen Interesse gehalten, die jeweiligen Hardwaremöglichkeiten des Rechenzentrums zu nutzen und die Umstellung auf neue Betriebssysteme, Datenfernübertragungsmöglichkeiten und Laserdrucker frühzeitig mitzumachen, um dadurch Kosten, z. B. für die Inanspruchnahme des Rechners (CPU-Zeit) durch eine Beschleunigung der Programme einzusparen.

2.3 Ausgabe der Daten

Leistungsstarke Laserdrucker erlauben es, die Vordruckkosten spürbar zu senken. Für die meisten Ausgaben stellt der Laser auf der Basis eines gemeinsamen Grundformulars programmgesteuert und anwendungsbezogen das jeweils notwendige individuelle Formblatt-Layout in einem Arbeitsgang mit dem Ausdruck der Programmresultate einschließlich dem bayer. Staatswappen und dem Justizsiegel her. Dem Bürger können unter Verzicht auf die EDV-typischen Großbuchstaben und Punktchriften übersichtlich gestaltete, in hervorragender Schriftqualität mit Klein- und Großbuchstaben sowie Sonderzeichen produzierte Bescheide nebst vorbereiteten Überweisungsträgern geboten werden.

2.4 Programme

Korrespondierend mit der Eingabe durch den Sachbearbeiter am Bildschirm gewährt das Terminal auch Auskunft über aktuelle Kontostände, z. B. in der EDV-Geldstrafenvollstreckung. Die bisher ausschließlich die Hintergrundverarbeitung unterstützenden Programme müssen dialogfähig werden. Eine Anpassung der teilweise über zehn Jahre alten Anwenderprogramme an den Stand der heutigen strukturierten Programmier-

6 Die Staatsanwaltschaften, denen die Vollstreckung der Strafen obliegt, bedienen sich eines Großrechnerverfahrens zur Berechnung von Geldstrafen und Kosten, den Ausdruck von Rechnungen, Ratenbewilligungen und Mahnungen sowie zur Überwachung des Zahlungseingangs von jährlich ca. 130 Millionen DM.

7 Das Amtsgericht Nürnberg hat zentral für Bayern ca. 40 000 Unterhaltstitel der jeweiligen Regelunterhalts-Verordnung anzupassen. Zuletzt Verordnung vom 26. 7. 1984 (BGBl. I S. 1035) Schönfelder Nr. 49a.

8 vgl. Beschluß des BAG vom 6. 12. 1983 zur Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und der Mitbestimmung des Betriebsrats bei ihrer Einführung, RDV 1985, S. 43 ff.; BVerwG RDV 1986, S. 12 ff.

9 Hier kommt dem Teletex-Dienst eine besondere Bedeutung zu. Bedingt durch die automatische Übertragung von Speicher zu Speicher kann kostengünstig mit der maximal möglichen Geschwindigkeit von 2400 bit/sec. kommuniziert werden. Gleichzeitig können neue Nachrichten empfangen, während andere geändert und weiterverarbeitet werden.

Zur Problematik der elektronischen Willenserklärung vgl. Köhler, Die Problematik automatisierter Rechtsvorgänge, insbesondere von Willenserklärungen, AcP 182, 126; Clemens, Die elektronische Willenserklärung — Chancen und Gefahren, NJW 1985, S. 1998 ff.

10 Der schnellste Computer bearbeitet zur Zeit 10 Milliarden Rechenoperationen in der Sekunde oder 10 Operationen in einer Nanosekunde, ein Zeitraum, in dem das Licht gerade noch 30 Zentimeter zurücklegt.

Dem japanischen Nachrichtentechnikkonzern NTT soll es unlängst gelungen sein, einen 16 Megabit-Speicher-Chip mit rund 35 Millionen Bauelementefunktionen auf einem Quadratzentimeter zu entwickeln, vgl. Schmid, Süddeutsche Zeitung 1987, Nr. 68, S. 12.

11 Eine überblickartige Darstellung der abzusehenden Entwicklung neuer Techniken gibt Geiger, Neue Informations- und Kommunikationstechniken, DSWR 1985, S. 271 ff.

technik (z. B. durch verstärkten modularen Aufbau zur Erleichterung der Programmpflege) steht als dringliche Aufgabe ins Haus.

Auch in Zukunft wird für Anwendungen auf dem Zentralrechner — bei allen Dezentralisierungsbestrebungen in der EDV — immer dann Raum sein, wenn es darum geht, einheitlich für Bayern für eine große Anzahl gleichartiger Daten Bescheide zu erstellen¹² und mit den auf Magnetbändern der Banken gespeicherten Zahlungseingänge zu vergleichen. Für 1987/1988 plant man die Übernahme des von Baden-Württemberg entwickelten EDV-Mahnverfahrens. In der Planungsphase befindet sich ein EDV-Kosteneinzugsverfahren, das sich mit der Anwendung „EDV-Geldstrafenvollstreckung“ im Funktionsumfang vergleichen läßt. Die Sammelbuchhaltungen der Oberjustizkassen können dadurch von personalintensiven Routinetätigkeiten entlastet werden, da bis zu 80% der Kostenschuldner spätestens auf Mahnung zahlen. Die Oberjustizkassen können sich verstärkt der Beitreibung beim säumigen Zahler widmen.

3. Mittlere Datentechnik

3.1 Justizanwendungen

- EDV-Namenskarteien bei den Staatsanwaltschaften unterstützen die Aktenregistrierung¹³, das
- EDV-Auskunftssystem des Amtsgerichts München informiert beim größten Registergericht der Bundesrepublik seit 1986 über 50 000 eingetragene Firmen¹⁴.

3.2 Entwicklungsperspektiven im Hard- und Softwarebereich

Es handelt sich um herkömmliche, dialogorientierte Anwendungen, die unter Verwendung von hardware-spezifischen Betriebssystemen und Anwenderprogrammen jeweils für sich ausgereifte Insellösungen darstellen.

Die technische Entwicklung überrallt jedoch eine weitere Ausbauberechtigung dieser Programme. Während die strenge Bindung der Betriebssysteme und Programmmodule an den jeweiligen Hersteller eigner Programmierung durch Justizbedienstete vollständig ausschloß, Programm- und Anlagenbetreuung nur sehr eingeschränkt zuließ, bietet die Industrie nunmehr Anlagen an, die durchgängig vom Einzelplatz- bis zum Mehrplatzsystem mit bis zu 200 Arbeitsplätzen genau dem Justiznachfragepotential entsprechen. Neben den Justizzentren München, Nürnberg, Bamberg und Augsburg mit ihren Mammutbehörden verfügt die Justiz in Bayern über eine flächenweit verteilte Struktur von Behörden mittlerer und unterer Größenordnung, von Aschaffenburg bis Garmisch-Partenkirchen, von Hof bis Lindau. Ganze Gerichte in den Bezirken erreichen oft kaum die Größe einer einzelnen Abteilung des Amtsgerichts München. Trotzdem bieten auch diese kleinen Behörden mit ihren Zweigstellen das volle „Dienstleistungs“spektrum der Justiz vom Grundbuchamt über das Familien-, Vollstreckungs-

und Jugendstrafgericht an, wenn man einmal von partiellen Sach- und Fachkonzentrationen, z. B. bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen absieht. Das verdeutlicht die Notwendigkeit, einheitliche Anlagen und Programme zur Verfügung zu stellen, die die Zweigstelle des Amtsgerichts im Zonenrandgebiet genauso unterstützen können, wie das Amtsgericht München.

Für die Justiz steht der Auftrag durch die gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund. Die Rechtssicherheit und die Einheitlichkeit der Rechtsgewährung erfordern deshalb einheitliche Programme in weitgehender Herstellerunabhängigkeit. Die Verwirklichung dieser Vorgabe verpflichtet mittel- und langfristig zu portablen Programmen, die gerätehersteller- und damit betriebssystemunabhängig auf den jeweils wirtschaftlichsten Geräten ablaufen.

Dabei darf es sich nicht nur um spezielle Justizprogramme handeln. Einheitliche Standardprogramm Pakete im Bereich der Textbe- und -verarbeitung, Datenbanken und Kalkulationen und damit verbunden mit einer standardisierten Anwenderoberfläche, sichern die notwendige Flexibilität bei der Anwenderprogrammierung und beim Personaleinsatz.

Die erheblichen Investitionen in die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, in justizspezifische Spezialprogramme und in die Bereitstellung der unverzichtbaren, möglichst ortsnahen Betreuung der Anwender lassen sich nur unter diesen Gesichtspunkten rechtfertigen. Die Strategie der Justiz stimmt deshalb mit den unterschiedlichen Lebenszyklen von Hard- und Software überein. Steigende Investitionskosten in Software bei einem Programmlebenszyklus von 10–15 Jahren rentieren nur, wenn die jetzt im Durchschnitt alle zwei Jahre technisch novierten Rechner diese Programme weiterhin verarbeiten können.

Diese Ausführungen erklären die Entscheidung, den weiteren Ausbau der bisher eingesetzten, isolierten Anlagen der mittleren Datentechnik nicht zu forcieren, sondern nach durchgängigen und flexiblen Lösungen zu suchen.

4. Arbeitsplatzcomputer

4.1 Justizanwendungen

Mit mehrplatzfähigen Arbeitsplatzcomputern¹⁵ werden das

- Grundbucheintragungsverfahren, die Eigentümer- und Flurstücksdatei (SOLUM)¹⁶,

12 Auch die Nachbearbeitung mittels teurerer Poststraßen rentiert nur bei einer zentralen Ausgabe für ganz Bayern.

13 Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ist eine Anlage Nixdorf 8870/8, bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth, Augsburg, Regensburg, Traunstein und Würzburg sind Anlagen der Firma Siemens 6000 eingesetzt.

14 Anlage Siemens 6000

15 Siemens PC-MX2

16 SOLUM, lat. f. Grund und Boden; bei den Amtsgerichten Schweinfurt, Ebersberg, Aschaffenburg und Landshut; 1987 ist die Einführung bei weiteren 11 Grundbuchämtern in Bayern geplant.

- die Führung der Schuldnerkartei und des Vollstreckungsregisters¹⁷ demnächst auch die
- Geschäftsstellenautomation im Bereich der Zivil-, Familien- und Vollstreckungsgerichte und Staatsanwaltschaften (SOJUS)¹⁸ unterstützt.

Die dezentrale Organisationsstruktur der Justiz erfordert dennoch keine Einzelplatzsysteme. Immer mehrere Sachbearbeiter (Schreib-, Geschäftsstellenkraft, Protokollführer und Referent) müssen auf bestimmte Stamminformationen¹⁹ zurückgreifen, die aber nur für diese Arbeitsgruppe von Interesse sind. Deshalb werden in der Regel mehrplatzfähige Mikrocomputersysteme den Justizaufgaben eher gerecht, als vernetzte Einzelplatzgeräte, weil sie besser den Organisations-, Integrations- und Sicherheitsanforderungen genügen.

4.2 Entwicklungsperspektiven im Hard- und Softwarebereich

Leistungsfähige 32-Bit-Rechner bringen eine Rechnerleistung an den Arbeitsplatz, wie sie bisher nur Großrechner vorbehalten war.

Der modulare Aufbau der mehrplatzfähigen Computer ermöglicht einen einsatzbezogenen Ausbau. Die Anzahl der anschließbaren Bildschirme, die Anzahl der Prozessoren, den Ausbau der Haupt- und Plattenspeicher bestimmt der Anwenderbedarf. Für jede Justizbehörde, die kleine wie die große, wird Automationsunterstützung möglich. Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen können mehrere Anwenderprogramme nebeneinander auf derselben Anlage gefahren werden.

Die zusätzliche Einsatzmöglichkeit als Teletex- oder Datenfernübertragungsstationen, als Ersatz für altersschwache Fernschreiber und die Möglichkeit, Anfragen an die Datenbank JURIS zu richten, unterstreichen die Multifunktionalität der Anlagen.

Das Bemühen der führenden europäischen Hersteller, das eingesetzte Betriebssystem UNIX in der Version UNIX V.2 zu standardisieren²⁰, sichert die Software-Investitionen der Justiz bei gleichzeitig steigender Herstellerunabhängigkeit. Die technische Entwicklung der UNIX-Computer vom Einzel- bis zum 200 Arbeitsplatzsystem, die Verwendung von Parallelprozessoren, -computern und -plattenlaufwerken in einem Gerät, steigern nicht nur die Fehlertoleranz beim Ausfall einer Einheit, sondern lassen künftig Programme zu, die der Justiz derzeit mangels Kenntnissen im Großrechner-Operating verschlossen bleiben. Die Abhängigkeit des Anwenders von seinem Computer wird in keiner Situation deutlicher als beim Ausfall des Systems. Allein der täglich neue Arbeitsanfall läßt keine Behörde einen mehr als kurzfristigen Systemabsturz verkraften. Die Forderung nach der Systemausfallsicherheit erhöhte in der Folge den vermehrten Einsatz von dezentralen Systemen. Nachdem aber weder die Vernetzung der dezentralen Systeme, noch das Prinzip der verteilten Datenbanken wirtschaftlich bei gutem Antwortzeitverhalten für den Anwender ausreichend gelöst ist, stellen fehlertolerante Zentralanlagen,

also zwei Computer in einem Gehäuse, eine echte Alternative dar.

Die Justiz mit ihrer dezentralen Struktur wird also gut beraten sein, künftig auf den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern (APC), Superminis oder Supermicros zu setzen.

5. Auswirkungen der Entwicklung auf den Arbeitsplatz

Gegenstand der Büroarbeit in der Justiz ist die Information, die in Form von Sprache, von Texten und von Daten auftreten kann. Diese dient als ziel- und zweckgerichtete Nachricht und als Basis für Entscheidungen. An ihnen wirken der Geschäftsstellen- und Schreibdienst genauso mit wie Rechtspfleger, Richter und Staatsanwälte.

5.1

Auch auf die Bürotätigkeit der Justiz dürften die Ergebnisse einer Analyse in Industrie und Verwaltung zutreffen, wonach nur etwa 33% der Arbeitszeit an Büroarbeitsplätzen für schöpferische Informationsbearbeitung aufgewandt wird, während 67% für Hilfstätigkeiten unterschiedlich zeitraubender Such-, Ablage-, Kopier- und Rechenoperationen aufgeht²¹.

Durch Geschäfts- und Automationssysteme wie SOJUS, können folglich zielgerichtet die zeitraubenden repetitiven und routinemäßigen Aufgaben, wie z.B. Schreib-, Kopier-, Such-, Ablage-, Wiederfindungs-, Verteil- und Versandarbeiten nachhaltig reduziert werden.

5.1.1 Schreibdienst

Auch in der Justiz ist in den vergangenen Jahren damit begonnen worden, mechanische und elektromechanische Schreibmaschinen durch elektronische Speicherschreibmaschinen zu ersetzen. Angesichts des eklatanten Preisverfalls bei Bildschirmarbeitsplätzen — die Differenz zwischen einer Speicherschreibmaschine mit externem Speichermedium und einem Bildschirmar-

17 bei den Amtsgerichten München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg.

18 SOJUS = Softwarepaket zur Unterstützung operativer Hilfsaufgaben der Justiz; seit 1. 12. 1986 im Piloteinsatz beim Amtsgericht Bayreuth für Zivilsachen. Die Erprobung in Familiensachen soll Mitte 1987 beim Amtsgericht Esslingen (Baden-Württemberg) beginnen. Für den Einsatz bei den Vollstreckungsgerichten und bei den Staatsanwaltschaften haben die Planungen begonnen. SOJUS wird maßgeblich von der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) entwickelt.

19 Zur Koppelung der Textverarbeitung mit der Stammdatenverwaltung vgl. Göttler, a.a.O., S. 179.

20 vgl. Bemühungen der X-Open-Group einen weltweiten Betriebssystemstandard zu schaffen. In den letzten Tagen soll sogar die Fa. IBM ihr Interesse an einem Beitritt angemeldet haben, wie die Presse meldet (Computerwoche Nr. 9 vom 27. 2. 1987, S. 1).

21 vgl. Fischer, Computerwoche vom 20. Februar 1987 S. 57.

beitsplatz im Rahmen eines Mehrplatzverbundes wird immer geringer — stellt sich die Frage nach der generellen Daseinsberechtigung der Schreibmaschine. Der beachtliche Bearbeitungskomfort einer Speicherschreibmaschine, z.B. bei der Handelsregistereintragung, wird bei Bildschirmarbeitsplätzen an APC's durch die ungleich höhere Flexibilität, durch den Mehrfachnutzen, die Zugriffsmöglichkeit auf zahlreiche Standardsoftwarelösungen und die Einbindung in zentrale und dezentrale Netze bei weitem übertroffen. Auf Dauer wird die Speicherschreibmaschine nur in Einzelfällen, in denen gelegentliche Textverarbeitungsaufgaben ohne größeren Änderungsbedarf, z.B. Dokumentationserstellung, Einzeladrefschreibung, Kurzmitteilungen, Verwendung von Formblättern, die zwingend vorgeschrieben sind, ihre Überlebenschance haben.

5.1.2 Geschäftsstelle

Der Computer setzt an, die Geschäftsstellentätigkeit zu erobern, die Akten und Wiedervorlagen zu verwalten und Terminlisten, Ladungen, Statistiken und Zählkarten zu bearbeiten.

Die Zersplitterung von Arbeitsvorgängen wird aufgehoben, Spezialisierungen werden zugunsten einer umfassenden, den Vorgang abschließenden Bearbeitung merkbar abgebaut²². Die Liegezeiten der Akten zwischen den einzelnen Arbeitstakten verkürzen sich. Die Verantwortlichkeiten und damit die Arbeitsinhalte können zunehmen²³.

5.2 Rechtspfleger, Staatsanwalt und Richter

Computer erobern den Referentenarbeitsplatz, eine Digitalisierungstendenz von unten nach oben in der Arbeitsplatzhierarchie ist unverkennbar.

5.2.1 Rechtspfleger

Beim Grundbucheintragungsverfahren, bei der Kostenfestsetzung und bei der Geldstrafenvollstreckung ersetzt die Arbeit am Bildschirm das Ausfüllen von Formblättern. Plausibilitätsabfragen erhöhen die Arbeitsqualität, Textbausteine und Kürzel entlasten von Wiederholungstätigkeiten. Das Endprodukt entsteht am Ort der geistigen Schöpfung, der Entwurf wird zum Original, die „Kontrollmöglichkeit“ der Mitarbeiter im Schreibdienst wird zurückgedrängt, die „Überwachungsnotwendigkeit“ durch den Referenten entfällt, die Verantwortung verbleibt allein beim Urheber.

5.2.2 Staatsanwalt

Der Bildschirm am Arbeitsplatz ermöglicht eine effizientere Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

Die zentrale elektronische Namenskartei (Js-Register), ergänzt mit der Möglichkeit, sofort nach Eintragung eines neuen Verfahrens über Datenfernübertragung (DFÜ) an die Zentralregister in Berlin und Flensburg (BZR und VZR) ein Auskunftersuchen zu rich-

ten, gibt dem Staatsanwalt bereits mit der ersten Vorlage der Akten einen vollständigen Überblick über eventuelle rechtskräftige Verurteilungen des Beschuldigten in der ganzen Bundesrepublik und über weitere noch abhängige Ermittlungsverfahren im Zuständigkeitsbezirk der Behörde.

Vollständige Vorarbeit der Polizei vorausgesetzt, wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine abschließende Verfügung möglich sein. Die beliebteste „Schiebe“-Verfügung eines Referenten, nämlich Wiedervorlage nach 6 Wochen mit Eingang der Auskünfte aus dem Zentralregister, entfällt. Die ohnehin kurze Erledigungsdauer der abschließbaren Verfahren wird auf eine nahezu wochenfertige, wenn nicht tagfertige Erledigungsdauer verkürzt.

In umfangreichen Ermittlungsverfahren legt der Staatsanwalt selbst oder mit Unterstützung der ADV-Stelle an seinem Arbeitsplatz eine Datenbank entsprechend den Erfordernissen des Akteninhalts an, gibt beim Durcharbeiten des Aktenstoffes die relevanten Daten ein und wertet diese sodann computerunterstützt aus. Die Ergebnisse fließen automatisch in seine abschließende Verfügung ein und stehen im Fall der Anklage auch dem Gericht zur Verfügung. So wertet derzeit ein Staatsanwalt eine sehr umfangreiche Patientenkartei, ein anderer sechs Leitzordner in einem Betrugsverfahren aus.

In Verkehrsstrafsachen und im Bereich der allgemeinen Kriminalität besteht der Vorteil für den Staatsanwalt bei einer direkten Eingabe der variablen Daten in den Bildschirm eines textbausteinmässig abarbeitbaren Strafbefehlsantrages oder einer Anklage darin, daß er sich den Aufwand erspart, die Schreibkraft zu kontrollieren, ob sie seine diktierten oder formularmäßigen Vorgaben auch richtig umgesetzt hat.

5.2.3 Richter

Ein Computer am Arbeitsplatz des Richters eröffnet völlig neue Dimensionen für eine richterliche Tätigkeit.

Datenbanken²⁴, vom Richterschreibtisch aus abrufbar, gestatten es, die neue Entscheidung auf eine breite Basis vergleichbarer Urteile zu stellen.

Burkhart, Richter am Amtsgericht Laufen setzt einen privaten PC Schneider-Joyce dazu ein, Unterhaltsberechnungen durchzuführen, indem er Bilanzen auswertet und die Parteien unter Verwendung von Textbausteinen, in die jeweils die neueste Rechtsprechung zu den Teilproblemen eingearbeitet ist, vor einer Entscheidung über ihre Position und über ihre Chancen aufklärt. Dieselben Hinweise gibt er, wenn er die Parteivorgänge in einem Zugewinnausgleichsverfahren mit einem kombinierten Text- und Rechenprogramm auswertet und im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Berücksichtigung der Geldent-

22 vgl. Linnenkohl, Informationstechnologie und Arbeitsbedingungen, RDV 1986, S. 121ff. (125).

23 vgl. Reiner mann, Neue Technologien in der öffentlichen Verwaltung, IBM Nachrichten 35 (1985/Heft 277, S. 7 ff. (13)).

24 z. B. JURIS der JURIS-GmbH/Saarbrücken auf Siemens 7760.

wertung beim Anfangsvermögen²⁵ vergleichend gegenüberstellt.

Seit März 1987 gewinnt Richter Burkhardt erste Erfahrungen mit einem Personalcomputer an seinem richterlichen Arbeitsplatz. Burkhardt schwebt vor, das Gerät vom einfachen Schreib- und Diktierersatz bis zum Rechen-, Programmier-²⁶, Sortier- und Speicherwerkzeug vielseitig zu nutzen. Auch ohne Schreibmaschinenkenntnisse ist es möglich, einfache Texte und unter Einbeziehung der Wiedervorlage- und Kontrollvorgänge genauso schnell zu erstellen wie ein Phodiktat. Das Textprogramm erlaubt es durch seine Beweglichkeit auch umfangreiche und unübersichtliche Sachverhalte zusammenzustellen²⁷. Burkhardt erprobt in der Praxis, ob es sinnvoll ist, durch den Richter beim ersten Aktenstudium eine Textdatei anlegen zu lassen, die bei jeder Wiedervorlage der Akten entsprechend aktualisiert wird. Ergänzt mit den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung lassen sich daraus nach seinen Vorstellungen mit wenigen Ergänzungen Tatbestand und Entscheidungsgründe fertigen. Der Vorteil dürfte darin liegen, daß vor dem Erlaß eines Urteils der rechtliche Problemlösungsweg mehrfach durchdacht und überprüft und damit optimiert wird, ohne daß es eines besonderen Herstellungs-, Dokumentations- und damit Arbeitsaufwandes bedarf. Richter Burkhardt vertritt darüber hinaus die These, bei der Möglichkeit des Einspielfens der Prozeßstammdaten in die Textverarbeitung könne der Richter selbst zeitsparende Teile des Schreibwerks erledigen. Der Formulierungs- und Schreibaufwand reduziere sich erheblich und der Überprüfungs- und Korrekturaufwand entfalle vollständig. Ein Arbeitsplatzcomputer kann nach seiner Meinung insbesondere Richterreferate beim Land- und Oberlandesgericht unterstützen, in denen umfangreiche Verfahren anhängig und schwierige Entscheidungen zu treffen sind, sowie Familien-, Vormundschafts-, Zwangsvollstreckungs-, Verkehrs- und Ermittlungsrichterreferate, die eine große Anzahl von gleichlautenden oder ähnlichen Verfahren zu erledigen haben.

Der Richter am Landgericht Augsburg Lichtenberg setzte einen portablen Personalcomputer mit Matrix-Drucker (mit Schönschreibmodus) erfolgreich zur Vorbereitung von Großverfahren mit jeweils mehreren tausend Blatt Aktenumfang und darüber hinaus kammerintern, vor allem bei der Absetzung umfangreicher Urteile, bei Haftprüfungsterminen und bei der Ausfertigung eiliger Beschlüsse und zur Textverarbeitung ein. Das Gerät erfreute sich bei der ganzen Kammer und auch bei den Schreibkräften größter Beliebtheit und wurde intensiv genutzt.

Für den Richter, der ohne feste Arbeitszeit neben einem Dienstzimmer auch über einen Arbeitsplatz zu Hause verfügt, eignen sich portable Versionen normaler Personalcomputer (sog. Hand-Held-Computer), um entweder im Büro oder/und zu Hause zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit mittels darauf einsetzbarer Textverarbeitungsprogramme normale Referatsarbeit zu erledigen oder Beschlüsse und Urteile zu entwerfen. Diese mobilen Rechner, mit ihrem geringen Gewicht im Aktenkoffer unterzubringen, erlauben, über eine

normale Schreibmaschinentastatur eine Eingabe auch für einen ungeübten Schreiber²⁸. Auf einem kleinen beweglichen Bildschirm werden mindestens 8 Zeilen zu je 40 Zeichen abgebildet.

Der Richter kann seine Schriftergebnisse am nächsten Tag auf dem Datenträger (Diskette) mit ins Büro nehmen, um dort eine Weiterverarbeitung zu ermöglichen. Sofern die Justizbehörden damit ausgestattet sind, kann die Übermittlung der Texte auch über einen Akustikkoppler unter Verwendung eines normalen Telefonanschlusses erfolgen. Die Aufgabe der Justiz wird es sein, Geräte zu beschaffen, die die herkömmlich von Richtern verwendeten Datenträger lesen und weiterverarbeiten können, um die Texteingabe durch den Richter ohne nochmaliges Erfassen der Buchstaben durch justizeigene Schreibkräfte nutzen zu können.

Nicht nur Hand-Held-Computer, sondern auch immer mehr Homecomputer stehen in den Haushalten der Justizbediensteten. Für die heranwachsenden Kinder der Justizmitarbeiter sind Kleincomputer²⁹, die in ihrer Leistungsfähigkeit professionellen Geräten nur wenig nachstehen, mit nahezu der gleichen Selbstverständlichkeit in den Kinder- und Jugendzimmer vorhanden wie eine Modelleisenbahn. Komfortable Textverarbeitungsprogramme gehören zur Grundaustattung. Die heimische Schreibmaschine verstaubt. Den Spieltrieb der Kinder ursprünglich unterstützende Eltern finden selbst Gefallen am Computer und nutzen dessen Fähigkeit steuersparend bald auch für berufliche Gelegenheiten.

5.3 Akzeptanz der neuen Techniken und Auswirkungen auf den Personalbedarf

Die Zeitschrift „Die Zeit“³⁰ berichtet von dem Ergebnis einer Untersuchung, nach der die Beschäftigten den neuen Techniken nicht so negativ gegenüber stehen, wie vielfach angenommen wird. Zwar klagen Arbeitnehmer an modernen Arbeitsplätzen über deutlich höhere psychische Belastungen³¹, doch andererseits fühlen sich in der Wirtschaft diejenigen sicherer in ihrer Tätigkeit, die mit den neuen Arbeitsmitteln umge-

25 BGH 61, 385; Die Berechnung des Kaufkraftschwundes der DM erfolgt unter Heranziehung des statistischen Jahrbuchs für die Bundesrepublik Deutschland dadurch, daß man nach der Formel (Wert des Anfangsvermögens bei Beginn des Güterstandes \times Lebenshaltungs-Index zum Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes): Lebenshaltungs-Index zur Zeit des Beginns des Güterstandes den Einsatzbetrag für das Anfangsvermögen gewinnt, der dann von dem Wert des Endvermögens abgezogen wird und den realen Zugewinn ergibt.

26 Mit den Fragen, die Software-Entwicklungen durch Mitarbeiter aufwerfen, beschäftigt sich Abel, RDV 1985 S. 27 ff.; zum Urheberrechtsschutz vom Computerprogrammen vgl. BGH RDV 1985, S. 36 ff. = IuR 1986, S. 18 ff.

27 vgl. Burkhardt, Richter-Arbeitsplatzcomputer, DRiZ 1986 S. 335 ff.

28 vgl. Ellenrieder in DSWR 1986, S. 187.

29 vgl. Haller, Traum vom perfekten Sklaven, Der Spiegel Nr. 11/1987 S. 104 ff.

30 Die Zeit, Nr. 10 vom 27. 2. 1987, S. 26.

31 Vor der Gefahr, der Umgang mit dem Computer reduziere das Denken auf Eindeutigkeiten und Algorithmisierung und fördere das mechanische Denken, warnen Schurz/Pflüger, Psychologie heute, 1987 S. 46 ff. (48).

hen. Sie schätzen ihre Aufstiegsmöglichkeiten besser ein, sehen positive Auswirkungen auf Freiräume und Verantwortung in der täglichen Arbeit und haben häufiger Freude an ihrer Tätigkeit als ihre Kollegen, die noch mit konventioneller Technik arbeiten. Auch für die Justiz dürfte ein ähnliches Ergebnis zu erwarten sein; trotzdem darf die Akzeptanzproblematik nicht unterschätzt werden. Latente Ängste lassen sich nur durch ausreichende Information, Schulung, Einweisung³² und aktive Mitwirkung am Entscheidungsprozeß abbauen.

Neue, einfacher zu erlernende und zu gebrauchende Programmiersprachen steigern die Akzeptanz, weil viel weniger Abneigung und Ängste gegenüber dem Computer aufgebaut werden.

Die gesamte im Bereich der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstellen anfallende Textverarbeitung kann nach den bisherigen Erfahrungen zu rund 80% im Wege der programmierten Textverarbeitung mit EDV-Geräten abgearbeitet werden. Diese Aussage läßt jedoch keinesfalls den Schluß zu, daß von dem bisher eingesetzten Personal im „schreibenden“ Bereich Mitarbeiter in etwa der gleichen Größenordnung freigesetzt werden können³³.

Nahezu jede Rationalisierungsmaßnahme im Bereich der neuen Techniken erfordert zunächst Personalinvestitionen bis zur Ausreifung der Hard- und Software, bis zur vollständigen Beherrschung der Geräte und Programme und bis zum Greifen der flankierenden Organisationsoptimierungen.

Die derzeitige Überbelastung in den Geschäftsstellen (bei der bayer. Justiz fehlen mehr als 1500 Mitarbeiter in diesem Bereich) wird einen großen Teil des Rationalisierungsgewinnes von vornherein nicht spürbar werden lassen.

Die ersten Auswirkungen der Informationstechnologie auf den Personaleinsatz im Bereich der Textverarbeitung dürften bei der bayer. Justiz sein, daß bei Behörden mit einem sehr erheblichen Überlastungsgrad dieser schrittweise wird abgebaut werden können. Nach dieser Stufe, die wohl mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, dürfte die Auswirkung des Einsatzes der Textverarbeitung vor allem darin zu sehen sein, daß die ständig wiederkehrenden und monotonen Arbeiten von den Mitarbeitern auf die Maschinen verlagert werden. Die dadurch freiwerdende Zeit muß verstärkt in einen zusätzlichen Service für den Bürger einfließen. Auch die Justiz kann sich der Entwicklung von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung im öffentlichen Dienst nicht entziehen.

6. Künstliche „juristische“ Intelligenz

Selbstverständlich benutzt man heute einen Taschenrechner, um die Wurzel aus der Zahl 5000 zu ziehen. Niemand kommt auf die Idee, das Gerät, das ihm die an sich mühevoll arithmetische Operation des Radizieren erspart hat, für „intelligent“ zu halten.

Könnten wir unseren Großvätern, als sie zur Schule gingen, einen Taschenrechner für die Lösung dieser Rechenaufgabe zur Verfügung stellen, so würde das Gerät aufgrund seiner Schnelligkeit den damaligen Be-

nutzern als unheimlich, als unheimlich intelligent vorkommen.

Heute lassen wir uns durch eine wesentlich schnellere und effizientere Generation von Rechnern beeindrucken. Der Münchener Forscher Radik meint, diese „künstliche Intelligenz“ beeindrucke weit mehr durch ihre Neuigkeit, als durch wirklich „intelligentes“ Verhalten³⁴. Danach dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis auch eine komplex operierende und damit auf den ersten Blick scheinbar sogar „denkende“ Rechenmaschine für uns selbstverständlich ist.

Die deutsche Übersetzung von „artificial intelligence“ als „künstliche Intelligenz“ wird dem Begriff „intelligent“ im amerikanischen Sprachgebrauch nicht gerecht, da sich die deutsche Begriffswahl als zu eng erweist. Niemand kommt auf den Gedanken, die Abkürzung für den amerikanischen Geheimdienst CIA mit „Zentrale Agentur für Intelligenz“ zu übersetzen. Am nächsten kommt man dem Wort „intelligence“ mit dem Begriff „Informationsverarbeitung“.

Eines der Hauptanwendungsgebiete der „künstlichen Intelligenz“ sind Expertensysteme³⁵.

Auch für Juristen gibt es bereits die ersten computergestützten Expertensysteme³⁶. Der Vorteil liegt in der Unterstützung des menschlichen Gedächtnisses, dessen Stärke in erster Linie in der Speicherung von Einzelfällen liegt. Demgegenüber kann der Computer vieldimensionale Entscheidungsräume bewältigen und so durch eine Einspeicherung einer Vielzahl von Entscheidungen einen automatischen Fallvergleich ermöglichen, der zu einem verbesserten Typusgedanken und somit zu einer gerechteren Einzelfallentscheidung führt³⁷.

Die Firma IBM Deutschland entwickelt in Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen das juristische Konsultationssystem LEX. Professor Bund (Universität Freiburg) demonstrierte auf dem Workshop „Computergestützte juristische Expertensysteme“ an der Universität Tübingen subsumtionsunterstützende Programme zur Lösung einfacher Zivilrechtsfälle, der Richter am Landgericht Stuttgart Nack zeigte auf der Basis von „Framework“ Anwendungen zur Erleichterung der Aktenerschließung, Terminüberwachung, der Berechnung im Wirtschaftsstrafprozeß und im Zivilverfahren³⁸. Neben einem Expertensystem zum Schweizer Strafrecht, dem Prototypen eines Informationssystems zur Hilfe bei der juristischen Entscheidungsfindung mit dBASE III wurde auch ein zur Unterstützung des Juristen konzipiertes juristisches Expertensystem zum Sachenrecht (PROLEX) vorgeführt.

32 Die Qualifizierung und Schulung für die Bürotechnik wird als dynamischer Prozeß zur Daueraufgabe der Behörden (vgl. Lullies, Neue Formen der betrieblichen Qualifizierung, BWP 3/86, S. 94 ff.).

33 vgl. auch Herr, a.a.O. S. 375.

34 vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 47 vom 26. 2. 1987 S. 53.

35 vgl. auch Fähnrich/Hanne, DSWR 1986, S. 163 ff.

36 Beispiele stellt Hartleb in RDV 1986, S. 176 ff., Juristische Expertensysteme und Recht vor.

37 Haft, Workshop „Computergestützte juristische Expertensysteme“ an der Universität Tübingen v. 10./11. 4. 86.

38 vgl. Bauer, DSWR 1986, S. 168.

Experten waren sich darüber einig, daß wissensorientierte Systeme zur Rechtsdokumentation und Unterstützung des Juristen angesichts der Stofffülle notwendig sind und in absehbarer Zukunft auch zum allgemeinen Gebrauch eingeführt werden können. Dadurch wird die Entscheidung des Menschen nur auf eine größere Wissensbasis gestellt, jedoch nicht ersetzt. Nur Bruchteile der eigentlichen juristischen Tätigkeit können automatisiert werden, so daß der Computer nur zur Unterstützung dieser Hilfstätigkeiten Anwendung finden wird. Der Mensch, der Jurist, wird jedoch nie entbehrlich sein, da dem Computer auf Dauer die menschlichen Eigenschaften, wie Kreativität, Assoziativität, Spontaneität und Fantasie fehlen.

Auch Keltsch hat sich mit den Grenzen der automatischen Rechtsfindung befaßt³⁹. Er meint, der Computer sei zwar zu einer mechanischen Wiederholung einer Entscheidung fähig, nicht jedoch in der Lage, eine neue zu treffen.

Da der Computer im Prinzip nur 1 und 0, d. h. elektrische Ladung auf dem Speicherplatz oder keine, versteht, wird er zwei bedeutungsidentische Texte, auch wenn sie nur in einem Wort variieren, als verschieden einstufen. Keltsch ist darin zuzustimmen, daß die Ängste vor dem Einsatz des Computers bei der Rechtsfindung nur dann begründet sind, wenn durch Bequemlichkeit der maschinelle Entscheidungsvorschlag als Entscheidung genutzt wird⁴⁰. Solange die Rechtsordnung für Urteile eine Begründung vorschreibt, hält er die Gefahr eines Mißbrauches für gering.

Auch wenn computergestützte Entscheidungshilfen arbeitsteilig Ratschläge und Hinweise für ein weiteres Vorgehen geben können, wird das Expertensystem nie in der Lage sein, dem Richter oder Staatsanwalt eine Entscheidung abzunehmen⁴¹. Immer wird es der Mensch sein, der den Dialog mit dem Expertensystem führt.

Eine große Rationalisierungswelle durch Expertensysteme ist daher in den nächsten Jahren mit Sicherheit nicht zu erwarten, da sie überwiegend von den Experten selbst genutzt werden.

Im Bürobereich werden Expertensysteme, die Rechtschreib- und Grammatikfehler selbständig korrigieren, zu einer besseren Qualität von Textverarbeitungssystemen beitragen⁴².

Auch nach Geiger⁴³ dient der Computer nur als Hilfsmittel im Rahmen der juristischen Entscheidungsvor- und deren Nachbereitung und damit zur Entscheidungsunterstützung. Ein derartiger Einsatz ersetzt weder Geschäftsstellenbeamte, noch Rechtspfleger, noch Richter oder Staatsanwälte, sondern dient in erster Linie der Arbeitserleichterung.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der aufgezeigten Grenzen besteht auch für die Justiz in allen Bereichen ein dringender Handlungsbedarf beim Einsatz der neuen Technologien.

Während in der Vergangenheit auch für die Justiz die Wirtschaftlichkeit beim Einsatz neuer Technologien im Vordergrund stand, wurde eine Verbesserung der Qualität der Ergebnisse meist nur als sekundärer

Effekt angesehen und nicht weiter bewertet. Nur wenige haben beachtet, daß von einer höheren Arbeitsqualität auch eine positive Motivation der Mitarbeiter und damit eine höhere Akzeptanz der neuen Technologien ausgehen kann. Vor diesem Erkenntnishintergrund muß die Wirtschaftlichkeit neu definiert werden.

Den Rahmen bei der Einführung der EDV in die Rechtspflege setzt die freiheitlich-rechtsstaatliche Ordnung. Dem Sozialethiker Naumann⁴⁴ ist deshalb zuzustimmen, wenn er feststellt, daß unsere freiheitliche Rechtskultur mehr verlangt, als die beste Computertechnik zu leisten vermag. Diese kann uns wohl Informationen zur Verfügung stellen und unser Wissen quantitativ erweitern. Gerechtigkeit herzustellen bleibt allein Aufgabe des menschlichen Geistes und seines schöpferischen Urteils- und Entscheidungsvermögens.

Naumann⁴⁵ warnt zu Unrecht vor der Gefahr, daß der Computer in der Rechtspflege zu einer Herrschaftsstellung gelangen könnte. In der Rechtspflege geht es nicht — wie in der Wirtschaft — um technologische Effizienz, sondern um den Schutz des Rechtes und die Wahrung der rechtsstaatlichen Ordnung. Kein Richter, der seine Aufgabe ernst nimmt, wird seine richterliche Unabhängigkeit durch eine Maschine beeinflussen lassen. Nicht der Computer wird Recht sprechen können, sondern der richterliche Mensch, dem Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt anvertraut hat.

Deshalb soll es nicht unser Ziel sein, den rechtsprechenden Computer zu entwickeln, sondern wir haben uns vorgenommen, die Tätigkeit der Geschäftsstelle, des Rechtspflegers, des Richters und des Staatsanwalts am Arbeitsplatz effizient durch neue Technologien, insbesondere durch Entlastungen von routinemäßigen Büroarbeiten und durch Bereitstellung von umfassenden Informationen zu unterstützen. Die dazu notwendige Strategie⁴⁶ erfordert ein Stufenkonzept mit einem Zeit-, Kosten- und Personalbedarfsplan für die Realisierungszeit und darf die Entwicklung auf dem Geräte- und Programmarkt nicht außer acht lassen.

39 vgl. Keltsch, Die Grenzen der automatischen Rechtsfindung, DSWR 1985, S. 41 ff. (42).

40 vgl. auch Zitscher, Neuere technische Randbedingungen für die Rechtspflege und einige ihrer Probleme, NJW 1984, S. 2377 ff. (2379).

41 Goebel/Schmalz, Probleme beim Einsatz juristischer Expertensysteme in der Rechtspraxis, DSWR 1986, S. 510 ff. (515), halten die Sicherung einer humanen Entscheidungskomponente für unabdingbar, damit durch den Einsatz von Expertensystemen die Distanz zwischen dem gesetzten Recht, dem Systemnutzer und den von der Entscheidung Betroffenen nicht größer wird.

42 vgl. Kredel, Siemens-Magazin COM 3/1986, S. 12 ff. (15).

43 vgl. Geiger, Recht aus dem Computer? — Rechtspflege und Automation — RpfBl. 1984, Heft 2, S. 18 ff. (19).

44 vgl. Naumann, Möglichkeiten und Grenzen der EDV in der Rechtspflege, Rpfleger 1986, S. 259 ff. (364).

45 vgl. Naumann a.a.O. S. 362.

46 vgl. auch Bullinger/Fähnrich, Informationsmanagement — von isolierten Einsparungen zu wettbewerbsentscheidenden Produktivitätssteigerungen, DSWR 1985, S. 9 ff.